

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 248.

Mittwoch den 5. September.

1855.

### Verhandlungen der Stadtverordneten

am 29. August 1855.

Nach Eröffnung der Sitzung wurde eine Zuschrift des Rathes vorgetragen, wonach derselbe eben so wie die Stadtverordneten den Reclamationen des Buchhändler Hirzel und Mechanikus Stöhrer gegen ihre Wahl zu Stadträthen auf Zeit Statt gegeben hat. Auch lud der Stadtrath zur gemeinschaftlichen Feier des diesjährigen Constitutionsfestes durch Theilnahme am Gottesdienst in der Thomaskirche, Sonntag den 2. September, die Versammlung ein.

Vor dem Uebergange zur Tagesordnung ergriff St.-B. Häckel das Wort. Er beklagte es, daß wegen des Baues am Georgen- hause noch immer keine Mittheilung Seiten des Rathes an das Collegium gelangt sei, während das Letztere Alles gethan habe, um diese mit so großen Opfern für die Gemeinde verbundene Angele- genheit zu einem erspriesslichen Ende zu führen. St.-B. Häckel gründete hierauf den Antrag:

Das Stadtverordnetencollegium wolle beschließen:

in Anbetracht der Länge der Zeit, durch welche der Commun so bedeutender Schaden zugefügt worden ist und je länger es dauert, noch zugefügt wird, wegen des Baues am Georgen- hause Beschwerde bei der königl. Kreisdirection gegen den Stadtrath zu führen.

Dieser Antrag wurde ausreißend unterstützt.

Vorsteher Adv. Franke verwies darauf, daß die fragliche An- gelegenheit erst kürzlich bei dem Rathe in Bewegung gebracht wor- den sei, allerdings — wie der Vorsteher auf Anfrage des St.-B. Felix hinzufügte — nicht in einem unmittelbaren und selbststän- digen Antrage, sondern bei Gelegenheit eines andern Gegenstandes und in Folge eines in nicht öffentlicher Sitzung deshalb ausge- sprprochenen Wunsches.

In Folge desselben stellte Adv. Anschütz den Antrag:

an den Stadtrath zuvor noch ein förmliches Erinnerungs- schreiben zu erlassen.

Auch dieser Antrag fand Unterstützung.

St.-B. Müller erachtete die kürzlich erlassene Anregung zwar für ausstehend, schloß sich aber dem Anschütz'schen Antrage an, während St.-B. Bachhaus den Häckel'schen Antrag willkommen hieß, damit wenigstens das Collegium der Stadtverordneten von so manchem Vorwurfe gereinigt würde, der ihm, wiewohl mit Unrecht, von Seiten der über die Verzögerung jenes Baues sehr mißgestimmten Bürgerschaft häufig gemacht werde.

St.-B. Dr. Hauschild fand es genügend, wenn man die schon erwähnte, in der vorletzten nicht öffentlichen Sitzung veran- laßte Anregung jetzt in der öffentlichen Sitzung wiederhole. Dem wurde indeß eingehalten, daß jene Anregung keinen eigentlichen Antrag enthalte, sondern mehr einen gelegentlich bei andern Ver- handlungen ausgesprochenen Wunsch. St.-B. Bieber erklärte sich für den Anschütz'schen Antrag. St.-B. Häckel hielt dagegen den seinigen aufrecht, da er befürchtete, daß ein einfaches Erinne- rungschreiben erfolglos bleiben würde, zumal da der Stadtrath erst kürzlich dem Collegium die Befugniß zu derartigen Mahnungen bestritten habe — eine Aeußerung, die der Vorsteher in dieser Aus- dehnung und Allgemeinheit für nicht begründet erklärte.

Der Häckel'sche Antrag wurde schließlich mit 27 gegen 19 Stim- men abgeworfen, sodann aber der des St.-B. Anschütz einstimmig angenommen.

Man ging nunmehr zur Tagesordnung über und es berichtete zunächst Adv. Anschütz, Namens der Ausschüsse zum Verfassungs- wesen und zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, über

eine Zuschrift des Rathes, welche die Verzichtleistung zu Gunsten der Dr. Carl'schen Stiftungen auf ein der Stadt aus dem Nachlasse der verw. Küstner eventuell zufallendes herrenloses Gut zum Gegenstand hatte.

Der Rath macht hierüber folgende Mittheilung:

„Im Jahre 1815 verstarb alhier Frau Caroline Louise verheh. Dr. Carl geb. Küstner und setzte die vier milden Stiftungen: die Armenanstalt, die Rathsfreischule, das Taubstummeninstitut alhier und das Carolinenstift zu Marienberg zu Universalerden ihres Vermögens ein. In dem über den Nachlaß der Testatrix gericht- lich aufgenommenen Inventarium waren unter andern auch zwei „auf dem in der Reichsstraße alhier sub Nr. 279 des Brandcata- sters gelegenen Hausgrundstücke haftende Capitalien an 5000 Conv.- Species und 2000 Thlr. in 20 R. aufgeführt, welche von der Mutter der Frau Dr. Carl, Frau Carolinen Friederiken verw. Küstner geb. Hansen, nachgelassener Witwe des im Jahre 1803 verstorbenen hiesigen Kaufmanns Herrn Johann Balthasar Küstner dargeliehen worden waren. Diese beiden Capitalien wurden bei der Auseinandersetzung unter den vier eingesetzten Erben dem Taub- stummeninstitut überwiesen, es ist aber die Darlehnerin, Frau verw. Küstner, welche im Jahre 1809 verstarb, noch jetzt in den betreffenden Hypothekendbüchern als Besitzerin der fraglichen Hypo- theken eingeschrieben. Damit hat es folgende Bewandniß:

„Frau Küstner hatte nämlich zwei Kinder, einen Sohn, Dr. Johann Balthasar Küstner, im Jahre 1763 alhier geboren, und eine Tochter, Frau Dr. Carl, die vorausgeführte Erblässerin.

„Ersterer, der Dr. Küstner, hatte sich bereits mehrere Jahre vor dem Tode seiner Mutter nach Ausland begeben, und es ist über dessen Aufenthalt und Leben niemals eine Nachricht an das Gericht gelangt. Alle spätern von den im Testamente der Frau Dr. Carl bedachten vier milden Stiftungen angestellten Nachfor- schungen sind ohne allen Erfolg geblieben, und es hat daher bis jetzt die Umschreibung der erwähnten beiden hypothekarischen Ca- pitale auf das Taubstummeninstitut nicht bewirkt werden können. Um diese Angelegenheit in Ordnung zu bringen, ist Edictalver- fahren einzuleiten.

„Die genannten vier Stiftungen, von denen die Armenanstalt, die Rathsfreischule und das Carolinenstift zu Marienberg natür- lich das Taubstummeninstitut zu ihren Antheilen zu vertreten haben würden, beabsichtigen nun auch, auf Erlaß von Edictalien anzu- tragen, sie wollen aber die nicht unbedeutenden Kosten des Edictal- verfahrens nur dann aufwenden, wenn sie im Voraus darüber vergewissert sein können, daß sie die freie Disposition über das ganze Capital erhalten. Da nämlich die Todeserklärung des Dr. Küstner in Folge rechtskräftiger Entscheidung die Wirkung haben würde, daß dessen Tod als erst nach dem Ableben seiner Schwester, der Frau Dr. Carl, erfolgt anzunehmen sei, so wäre er auch präsumtiv Erbe zur Hälfte des von seiner ab intestato verstorbenen Mutter hinterlassenen Vermögens, beziehentlich der fraglichen zwei Capitalen geworden, und es würde diese Hälfte nach Befinden der hiesigen Stadt als bonum vacans (herrenloses Gut) zufallen. Die vier milden Stiftungen sind deshalb mit dem Ge- suche an uns gekommen, zu ihren Gunsten im Namen der hiesi- gen Stadtgemeinde für den Fall, daß die fraglichen beiden Capl- talien der hiesigen Stadt als bonum vacans zugesprochen werden sollten, allen und jeden Ansprüchen auf die gedachten Capitalien zu entsagen, ihnen vielmehr die freie und unbeschränkte Disposi- tion derselben zu gestatten und sie als rechtmäßige Inhaber dieser Hypothekensforderungen anzuerkennen.“